

Ä9 zu SÄA1: Neufassung der Bundessatzung

Antragsteller*innen DV Münster, DV Essen

Neuer Satzungstext

Von Zeile 286 bis 287 einfügen:

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt.

3.2.4. Der Diözesanausschuss

3.2.4.1. Aufgaben des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbands. Der Diözesanausschuss nimmt eine Kontrollfunktion gegenüber der Diözesanleitung wahr.

3.2.4.2. Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen.

Begründung

Es handelt sich um eine inhaltliche Neuerung, die so noch nicht Teil der Bundessatzung ist.

In einigen Diözesanverbänden nehmen der Diözesanausschuss oder andere Gremien bereits eine Kontrollfunktion der Diözesanleitung wahr. Wir halten diese Aufgabe für besonders wichtig, da die Diözesanleitungen viel Verantwortung und Macht inne haben. Mit dieser Änderung gäbe es mit dem Diözesanausschuss ein Gremium, das unterjährig einen Blick darauf wirft.